

Satzung
des
Oberpfälzer Waldvereins
Zweigverein Windischeschenbach – Neuhaus e.V.
Gegründet: 1921

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Oberpfälzer Waldverein, Zweigverein Windischeschenbach – Neuhaus e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Windischeschenbach.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins.

1. Der Oberpfälzer Waldverein, Zweigverein Windischeschenbach-Neuhaus e.V. hat die Aufgabe, bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit das Wissen und Bewusstsein um die Oberpfälzer Heimat, insbesondere aber um die Stadt Windischeschenbach und seiner näheren Umgebung zu fördern. Gleichzeitig werden Maßnahmen ergriffen, die zur Erhaltung der heimatlichen Natur und zur Verschönerung der Oberpfälzer Landschaft erforderlich sind. Weitere Aufgabe ist Natur-, Landschafts- und Umweltschutz (im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz). Die Ziele des Landesverbandes Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine sind hierbei verbindlich.
2. Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:
 - 2.1. Pflege des Wanderns
 - 2.2. Förderung der Heimatforschung
 - 2.3. Betreuung und Ausbau des Heimatmuseums – Waldnaabtal-Museum – in der Burg Neuhaus
 - 2.4. Brauchtums und Denkmalpflege
 - 2.5. Anlegen und Unterhalten von Wanderwegen und Lehrpfaden, insbesondere Betreuen des Naturschutzgebietes „Waldnaabtal“
 - 2.6. Herausgabe von Wanderkarten und Wanderführern
 - 2.7. Beitragen zur Ortsverschönerung
 - 2.8. Eintreten für die Erhaltung bedeutsamer Bauwerke, Restaurierung von Kleindenkmälern
 - 2.9. Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Oberpfälzer Waldverein, Zweigverein Windischeschenbach – Neuhaus e.V. führt die notwendigen Arbeiten in seinem Gebiet selbständig durch und ist in seiner Entscheidung grundsätzlich frei. Er hat sich an die vorliegende Satzung in der jeweils gültigen Fassung zu halten.

Das Betreuungsgebiet erstreckt sich auf das Stadtgebiet von Windischeschenbach, auf Teile der Gemeinde Kirchendemenreuth und auf das Gebiet des Waldnaabtales von der Blockhütte in Norden bis zur Hutzlmühle im Süden.

§ 3 Überparteilichkeit, konfessionelle Neutralität, Gemeinnützigkeit

1. Der Oberpfälzer Waldverein, Zweigverein Windischeschenbach – Neuhaus e.V. ist überparteilich und offen für alle Weltanschauungen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Niemand darf durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Windischeschenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Der Oberpfälzer Waldverein, Zweigverein Windischeschenbach – Neuhaus e.V. besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt und das Ausscheiden eines Mitgliedes sind dem vertretungsberechtigten Vorstand jeweils schriftlich anzuzeigen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der vertretungsberechtigte Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken nachhaltig entgegenarbeitet oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen diese Entscheidung steht ihm die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres per Bankeinzug erhoben.

§ 8 Die Vorstandschaft/Vorstand

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier / der Kassiererin
4. dem Schriftführer / der Schriftführerin
5. den folgenden Warten (m/w):
 - 5.1. Museumswart
 - 5.2. Wart für Heimatkunde und Denkmalpflege
 - 5.3. Wanderwart
 - 5.4. Wegemeister und Markierungswart
 - 5.5. Wart für Umwelt- und Vogelschutz
 - 5.6. Pressewart
6. bis zu 6 Beiräten

Es ist zulässig, dass ein Mitglied der Vorstandschaft mehrere Aufgaben übernimmt. Es können jeweils mehrere Warte gewählt werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er / Sie beruft die Vorstandschaft und die Hauptversammlung ein und führt dort jeweils den Vorsitz. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der/die Vorsitzende und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter / Stellvertreterin. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsbefugnis des vertretungsberechtigten Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig ist.

2. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf davon jedoch im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die Arbeitsteilung zwischen dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden wird durch diese selbst vorgenommen.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

3. Der Kassier / die Kassiererin besorgt die Kassengeschäfte des Vereins und überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Niederschriften in den Versammlungen und erledigt den Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden.
5. Der Museumswart (m/w) ist für die im Zusammenhang mit dem „Waldnaabtal-Museum“ anfallenden Arbeiten zuständig, wobei aber der „Allgemeine Museumsdienst“, d.h. die Offenhaltung des Museums an Sonn- und Feiertagen während der Saison, grundsätzlich Aufgabe aller Mitglieder ist.
6. Die Aufgaben der Warte ergeben sich aus den Zielen des Vereins (§ 2).

Die Vorstandschaft wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mündlich oder in Textform einberufen. Vierteljährlich soll mindestens einmal eine Sitzung abgehalten werden.

Die Vorstandschaft entscheidet über grundlegende Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Hauptversammlung vorbehalten sind. Sie bereitet außerdem beratend die verschiedensten Angelegenheiten zur Hauptversammlung vor. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 10 Erstattung von Auslagen

Die Arbeit in der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Auslagen (Fahrtkosten, Telefongebühren usw.) werden in der entstandenen Höhe erstattet. Für die Berechnung gelten die Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht.

§ 12 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich möglichst im Frühjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit der Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende auf der Homepage des Vereins (www.owv-we.de). Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

In der Hauptversammlung

- werden Vorstandschaft und Kassenprüfer gewählt
- erstatten der / die Vorsitzende einen Jahresbericht, Kassier / Kassiererin den Kassenbericht
 - berichten die Warte
 - wird die Vorstandschaft entlastet
 - werden Beiträge festgesetzt
 - können Satzungsänderungen vorgenommen werden
 - werden Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum gefasst
 - werden langjährige und verdiente Mitglieder des Vereins geehrt

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlungen

Außerordentliche Hauptversammlungen können von dem / der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung sollen spätestens eine Woche vorher bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 15 Wahlrecht

Abstimmungsberechtigt und wählbar in der Hauptversammlung ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Bei der Beschlussfassung und bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Wahlbestimmungen

Die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer erfolgt alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handheben erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt. Bei mehreren Vorschlägen muss mit Stimmzettel gewählt werden.

§ 18 Protokoll

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen. Dieses wird von dem / der Vorsitzenden und vom Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 20.05.2022 beschlossen. Die Satzung vom 18.07.2020 verliert damit ihre Gültigkeit.

Reinhard Heine

1. Vorsitzender